

Az.: 2 A 200/26.A
1 K 2957/25.A VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn
vertreten durch

3. der Frau
vertreten durch

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:
zu 1-3:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 23. April 2026

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Januar 2026 - 1 K 2957/25.A - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 2 Das in Art. 103 Abs. 1 GG und § 108 Abs. 2 VwGO verankerte Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren, verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das jeweilige Gericht im Rahmen seiner Rechtsprechung diesen Anforderungen genügt. Das Gericht ist allerdings nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu behandeln. Deshalb müssen, soll ein Verstoß gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs festgestellt werden, im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 1992 - 1 BvR 986/91 -, juris Rn. 39; Senatsbeschl. v. 22. Dezember 2011 - A 2 A 41/08, juris Rn. 2 - st. Rspr.). Solche besonderen Umstände legen die Kläger nicht dar.
- 3 a) Mit dem Vorbringen, der in der mündlichen Verhandlung eingesetzte Dolmetscher sei nicht zu Beginn, sondern erst im weiteren Verlauf bzw. am Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vereidigt worden, während eines erheblichen Teils der mündlichen Verhandlung sei durch einen zu diesem Zeitpunkt nicht vereidigten Dolmetscher übertragen worden, hierdurch bestehe die konkrete Möglichkeit, dass die Erläuterungen der Kläger zu entscheidungserheblichen Umständen verkürzt, unvollständig oder inhaltlich unzutreffend übertragen worden seien, zeigen die Kläger keine Gehörsverletzung auf.
- 4 Ausweislich der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2026 ist der Dolmetscher für die Sprache Russisch/Tschetschenisch bei Aufruf der Sache um 10.15 Uhr

erschienen und gemäß § 189 Abs. 1 GVG vereidigt worden, bevor die Verhandlung zur Sache begann. Auf diesen Umstand erstreckt sich die Beweiskraft des Protokolls gemäß § 105 VwGO i. V. m. § 160 Abs. 1 Nr. 2, § 165 ZPO, die durch die bloße Darstellung eines anderen Ablaufs im Zulassungsantrag nicht beseitigt wird.

- 5 Unabhängig davon haben die Kläger auch nicht dargelegt, dass etwaige Übersetzungsfehler des zugezogenen Dolmetschers in entscheidungserheblichen Punkten zu einer unrichtigen, unvollständigen oder sinnentstellenden Wiedergabe ihrer Erklärungen geführt hätten. Denn ihr Vortrag, wegen der fehlenden Vereidigung sei nicht sichergestellt, dass im Verhandlungstermin eine ordnungsgemäße Übersetzung stattgefunden habe, zeigt nicht auf, welche Fehler dem Dolmetscher bei seinem Tätigwerden im Einzelnen unterlaufen sein sollten und in welchen entscheidungserheblichen Punkten die Erklärungen der Kläger deshalb unrichtig oder sinnentstellend wiedergegeben worden sein sollten (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. Januar 2025 - 10 A 244/24.A -, juris Rn. 7 ff.).
- 6 b) Ohne Erfolg bleibt auch die Rüge der Kläger, das Protokoll sei unvollständig, weil der konkrete Zeitpunkt der Vereidigung des Dolmetschers nicht protokolliert worden sei. Eine fehlerhafte Protokollierung – hierzu gehört auch eine etwaige Unvollständigkeit des Protokolls – kann nicht als Verfahrensmangel nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG beanstandet werden, sondern nur mit einem – bei dem Verwaltungsgericht zu stellenden – Antrag auf Protokollberichtigung (§ 105 VwGO i. V. m. mit § 164 ZPO) geltend gemacht werden (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. Januar 2025 a. a. O. Rn. 12 f. m. w. N.). Einen Protokollberichtigungsantrag haben die (auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht) anwaltlich vertretenen Kläger nicht gestellt.
- 7 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch